

Vorblatt

Problem:

Große Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordern erhebliche raumplanerische Regelungen zur Sicherstellung einer optimierten Nutzung knapper Ressourcen (Flächen und beschränkte Energieleitungskapazitäten) zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes Burgenland im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung #Mission2030 und der Europäischen Union.

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche die Flächenbegrenzungen des § 53a Abs. 2 Z 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 übersteigen, nur in Eignungszonen zulässig, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen jedoch nur Flächen geeignet, die anhand von Ausschluss- und Konfliktkriterien zu bestimmen sind. Es bedarf daher einer von der Landesregierung geregelten Zonierung und der anschließenden Ausweisung der Flächen in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.

Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung von erforderlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, um genügend Photovoltaik-Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen, um die Klima- und Energieziele zu erreichen.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung berührt keine unionsrechtlichen Bestimmungen und steht auch nicht im Widerspruch zu diesen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine solchen Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorliegende Verordnung zielt unter anderem ab auf eine Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Burgenland von 47,7% auf 70% bei gleichzeitig möglichst geringem Verbrauch von Freifläche und Leitungskapazitäten und ist im Sinn der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie ein wesentlicher Beitrag des Landes zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele der Europäischen Union und der Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung #Mission2030.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Große Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordern erhebliche raumplanerische Regelungen zur Sicherstellung einer optimierten Nutzung knapper Ressourcen (Flächen und beschränkte Energieleitungskapazitäten) zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes Burgenland im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung #Mission2030 und der Europäischen Union.

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche die Flächenbegrenzungen des § 53a Abs. 2 Z 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 übersteigen, nur in Eignungszonen zulässig, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen jedoch nur Flächen geeignet, die anhand von Ausschluss- und Konfliktkriterien zu bestimmen sind. Es bedarf daher einer von der Landesregierung geregelten Zonierung und der anschließenden Ausweisung der Flächen in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung.

Zu § 2:

§ 53 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 bestimmt in welchem Ausmaß (Flächenbegrenzung und Widmungserfordernis) die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bauland bzw. Hausgarten möglich ist. Sofern jedoch Anlagen errichtet werden sollen, welche die Flächenbegrenzungen des Abs. 2 übersteigen, ist eine Errichtung nur in Eignungszonen zulässig. Eben diese sollen durch die gegenständliche Verordnung festgelegt werden. Um raumplanungsfachliche Grundprinzipien gewährleisten zu können, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Minimierung der Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erhaltung und Verbesserung der Ökologie zu berücksichtigen.

Zu § 3:

Eignungszonen sind abgegrenzte Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen samt zugehöriger Nebenflächen für Kompensationsmaßnahmen.

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auch auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen. Daher werden in der Anlage ergänzend zu den Eignungszonen Kriterien festgelegt, durch die die bestehenden Konflikte ausgeräumt, bzw. potenzielle Konflikte vermieden und die Voraussetzungen zur Qualifikation als Eignungszone geschaffen werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.